

Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung zur Reitregelung für den Stadtwald Bad Salzuflen

Der Landrat des Kreises Lippe erlässt als untere Naturschutzbehörde gem. § 58 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW – vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für das Reiten im Wald in den nachfolgend genannten und in der Anlage dargestellten Bereichen des Stadtwaldes in Bad Salzuflen.
2. In den nachfolgend aufgeführten und in der Anlage dargestellten Gebieten, die in besonderem Maße von Erholungssuchenden genutzt werden, ist das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt:
 - a. Bereich A-„Oberberg Süd“
 - b. Bereich B „Oberberg Nord“
 - c. Bereich C „Asenberg“

Die Karten der Bereiche A, B und C sind Anlage und Bestandteil dieser Verfügung. Sie sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php#anchor_95411d08_Accordion-Naturschutz in dem Ordner: Bekanntmachungen zur Reitregelung im Kreis Lippe einsehbar. Die Grenzen der beregelten Bereiche sind in den Karten eingezeichnet.

3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Verfügung unter Punkt 1 und 2 angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 -VwVfG NRW (GV. NRW. 1999 S. 602) im Amtsblatt des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW wird hiermit bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt. Die Allgemeinverfügung wird damit an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Verfügung und ihre Begründung können gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 59 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php#anchor_95411d08_Accordion-Naturschutz in dem Ordner: Bekanntmachungen zur Reitregelung im Kreis Lippe abgerufen und eingesehen werden.

Die nach § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW erforderliche Auslegung der Verfügung und ihrer Begründung wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung und Bekanntgabe im Internet ersetzt.

Die Verfügung ist zudem bei der unteren Naturschutzbehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231 62 6291 oder per E-Mail unter a.diekjobst@kreis-lippe.de bei Frau Diekjobst in Raum 629 unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen einsehbar.

5. Die Allgemeinverfügung vom 14.12.2017 zur Reitregelung für die Waldgebiete im Kreis Lippe, bekannt gegeben im Kreisblatt vom 18.12.2017 einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung vom 20.02.2018, bekanntgegeben im Kreisblatt vom 26.02.2018, wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

1. Rechtliche Grundlagen/Verfahren

Nach § 83 i. V. m. § 58 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) prüfen die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind. Sie erlassen u. a. die notwendigen Allgemeinverfügungen nach § 58 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW.

Nach § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW können die Kreise und kreisfreien Städte in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken.

Mit Inkrafttreten des § 58 LNatSchG NRW hat der Kreis Lippe mit der unter Punkt 5 genannten Allgemeinverfügung eine Übergangsregelung zum Reiten im Wald geschaffen. Ziel war und ist es, eine Neukonzeptionierung der Reitregelungen vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung einer durchgeführten Machbarkeitsstudie und im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben, soll das Reiten in Lippe neu geregelt werden. Dazu erfolgte mit Unterstützung des Europäischen Tourismus Instituts eine Ist- Aufnahme der derzeitigen Nutzungssituation. In Runden Tischen mit Vertreterinnen und Vertretern der Reiter-, Wander- und Radfahrverbänden, der Forst sowie aus dem Tourismusbereich und den Kommunen wurde dann ein neues Reitwegekonzept abgestimmt.

Zur Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben und im Hinblick auf die Ergebnisse der v. g. Studie und weiteren Erkenntnissen wurden die vom Kreis erlassenen Vorschriften zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald überprüft und eine der aktuellen Situation angepasste Überarbeitung vorgenommen. Ergebnis dabei war unter anderem, dass eine Beschränkung auf gekennzeichnete Reitwege in den zuvor festgelegten sogenannten Sperrgebieten in fast allen Fällen nicht mehr erforderlich ist, da aufgrund vorhandener Waldwirtschaftswege sowie ausgewiesener Reitwege Nutzungskonflikte bei den verschiedenen Erholungssuchenden nicht zu erwarten sind. Ausnahme ist dabei der Stadtwald in Bad Salzuflen, da sich hier eine besondere Situation darstellt.

Zur Ermittlung des Sachverhaltes wurde das Forstamt der Stadt Bad Salzuflen sowie der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beteiligt.

Das erforderliche behördliche Einvernehmen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung wurde am 06.10.2021 durch den Landesbetrieb Wald- und Holz- Forstamt Lage- erklärt. Den Waldbesitzer- und Reiterverbänden und der Stadt Bad Salzuflen wurde am 18.10.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Sachverhalt

Das Gebiet des Stadtwaldes von Bad Salzuflen grenzt im Osten an das Kreisgebiet von Herford und erstreckt sich mit den Ortsteilen Langenberg, Wüsten, Pillenbruch und Hollenstein bis an die Gemeindegrenze der Stadt Lemgo. Das Waldgebiet ist im Bereich Obernberg in östlicher Richtung als Naturschutzgebiet „Stadtwald“ (Gliederungsnummer 2.1-03 Landschaftsplan 3 Bad Salzuflen), in westlicher Richtung als Naturschutzgebiet „Salzetal“ (Gliederungsnummer 2.1-01 Landschaftsplan 3 Bad Salzuflen) und zusätzlich als FFH Gebiet ausgewiesen. In den übrigen Waldgebieten des Obernbergs befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, in Teilen mit besonderer Festsetzung, dem „Schwaghofthal“ (Gliederungsnummer 2.2-03 Landschaftsplan 3 Bad Salzuflen). In Bereichen des Waldgebietes Obernberg A und B ist ein ausgewiesenes Reitwegenetz vorhanden, welches sich in den vergangenen Jahren etabliert hat. Es umfasst eine Strecke von etwa 8,5 Kilometern und bietet Reiterinnen und Reitern damit die Gelegenheit, sich mit Ihren Tieren über einen längeren Zeitraum in dem Waldgebiet zu bewegen ohne in Konflikt mit anderen Erholungssuchenden zu geraten oder auf die Aktivitäten des Kurbetriebs zu stoßen. Von der Loose ausgehend werden im Bereich des Obernberges mehrere Reitstunden angeboten. Über eine Verbindung zum südlichen Obernberg können die Reiterinnen und Reiter auch eine große Reiterunde erleben. Im Bereich Obernberg Süd können die dort ansässigen Reitbetriebe ebenfalls einen Rundweg nutzen und über die Verbindung in das nördliche Reitgebiet ebenfalls lange Ausritte unternehmen.

Der Bereich Asenberg C liegt im östlichen Bereich des Stadtgebietes und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Asental ist darüber hinaus als Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung „Asental“ (Gliederungsnummer 2.2-10 Landschaftsplan 3 Bad Salzuflen) ausgewiesen.

Im Bereich Asenberg sind zwei kleine Rundwege für das Reiten ausgewiesen und eine Querverbindung zum Waldgebiet Ribbentrup. Im Wald Ribbentrup ist das Reiten auf allen Forstwirtschaftswegen erlaubt. Ein zusätzlich ausgewiesener Reitweg ermöglicht den Reiterinnen und Reitern eine Verbindung in Richtung Langenberg und Wüsten. Die ausgewiesenen Reitwege im Bereich Asenberg haben eine Länge von ca. 2,5 Kilometer.

In den hiermit beregelten Gebieten sind 5 Reiterbetriebe bzw. –höfe ansässig mit ca. 80 Pferden. Auf dem angrenzenden Gebiet der Stadt Herford liegen nochmal 2 Reiterbetriebe, so dass insgesamt von ca. 110 Pferden in allen angrenzenden Bereichen auszugehen ist. Teilweise unternehmen diese Reiterhöfe Ausritte mit Kindergruppen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Kinder im Umgang mit den Pferden noch nicht so geübt sind. Alle genannten Gebiete werden über die ansässigen Reitbetriebe- bzw. höfe hinaus sowohl für Ausritte aus dem Gebiet des Kreises Herford als auch von Wanderreitern und Wanderreiterinnen genutzt.

Ein Indiz für das Reitaufkommen in Bad Salzuflen ist auch die Anzahl der beim Kreis Lippe gelösten Reitplaketten, denn Reiterinnen und Reiter die nicht im Gelände reiten, benötigen keine Reitplakette. Bad Salzuflen verzeichnet mit 8,78 % den drittgrößten Anteil an Reitplaketten im Kreis Lippe, so dass von einem beachtlichen Reiteraufkommen im Wald auszugehen ist.

Durch den arrondierten, gut abgegrenzten Waldbereich angrenzend an das Stadtgebiet konzentriert sich die Reitsportnutzung auf diesen Bereich. Ein großflächiger Waldbereich wie z. B. in Detmold der Teutoburger Wald, steht in Bad Salzuflen nicht zur Verfügung.

Im angrenzenden Waldgebiet von Herford gelten die gleichen Regelungen zum Reiten; auch hier darf nur auf ausgewiesenen Reitwegen geritten werden.

Der Stadtwald liegt in unmittelbarer Nähe zu mehreren Rehakliniken und dem Stadtzentrum von Bad Salzuflen sowie dem Kurpark. Der Bereich des Kurparks ist von dieser Verfügung nicht erfasst. Die Kliniken liegen am Rande des Stadtzentrums, zwischen den o. g. Waldbereichen Obernberg und Asenberg.

Der größte Teil des Stadtwaldes ist auch Teil des von der Stadt Bad Salzuflen durch Satzung festgesetzten Kurggebietes. Damit beschränkt sich der Kurbetrieb mit seinen Aktivitäten nicht ausschließlich auf die die Rehakliniken umgebenden Bereiche im ausgewiesenen Kurggebiet, sondern erstreckt sich auch auf weite Teile des Stadtwaldes. Der Stadtwald (sowohl am Oberberg als auch am Asensberg) ist somit für Kurgäste und Bürger ein wichtiges Naherholungsgebiet. Derart vergleichbar große Erholungsbereiche mit entsprechenden Wegenetzen sind in Bad Salzuflen nicht vorhanden, auch nicht in der freien Landschaft. Für die Einwohnerinnen und Einwohner und die Beherbergungsgäste hat der Stadtwald einen hohen Erholungswert. Die Stadt und der Kurbetrieb fördern dies durch eigens angelegte und gepflegte Wanderwege. Der Kurbetrieb bietet unter Nutzung dieser Wege, zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. der VHS Bad Salzuflen, hier verschiedene Veranstaltungen wie z. B. Waldbaden, Waldführungen und Atemwanderungen an.

In den Rehakliniken sind Patientinnen und Patienten mit körperlichen, motorischen Einschränkungen (Orthopädie, Unfallchirurgie), aber auch Kurgäste mit psychosomatischen Störungen, Hörstörungen, Tinnitus u. ä. Erkrankungen. Gerade Patientinnen und Patienten mit körperlichen Einschränkungen müssen ihre Kondition durch Rehamaßnahmen in der Natur verbessern. Dies geschieht z. B. durch Walking in Gruppen. Schlussfolgernd sind diese Rehabilitierenden nicht in der Lage schnell zur Seite zu treten, um z. B. einem Pferd auszuweichen.

Im Jahr 2019 lag die Übernachtungszahl des Staatsbades Bad Salzuflen bei 864.513 Übernachtungen, davon 507.295 Übernachtungen in den Rehakliniken. Die Altersstruktur der Übernachtungsgäste der letzten zwei Jahre zeigt einen Schwerpunkt in den Altersgruppe der 55 – 65 jährigen Personen.

Zudem ergibt sich in Bad Salzuflen im Allgemeinen ein höherer Altersdurchschnitt, da keine Hochschulen o. ä. ansässig sind. Bad Salzuflen hat im Vergleich zu den anderen großen Städten in Lippe (Detmold und Lemgo) den höchsten Altersdurchschnitt.

Der Stadtwald wird auch durch Wanderer in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt und frequentiert. Ein eindeutiges Indiz für die Wanderaktivitäten ist die Anzahl der jährlich verkauften Wanderführer mit einer Stückzahl von 1900 Stück. Die Zahlen machen deutlich, dass sich zusätzlich zum Kurbetrieb eine große Anzahl von Personen und Gruppen im Jahr in dem Gebiet aufhält bzw. die Waldwege nutzt, beispielsweise um in dem Erholungsgebiet zu wandern. Dieser Trend hat sich zu Zeiten der Corona-Einschränkungen noch verstärkt, so dass auch in den nächsten Jahren mit verstärkten Wanderaktivitäten zu rechnen ist.

Durch die Nähe zum Stadtzentrum wird der Stadtwald auch vermehrt von Hundebesitzern zum Ausführen der Hunde genutzt. Zudem steigt der Erholungsdruck aufgrund wachsender Beliebtheit einzelner Sportarten, wie z. B. Mountainbiken stetig. Gerade diese Sportart hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, was sich allein daran zeigt, dass der Landesbetrieb Wald und Holz zusammen mit dem Kreis Lippe in diesem Jahr einen Runden Tisch zum Thema Mountainbiking eingerichtet hat, um Nutzungsmöglichkeiten für diese Sportart abzustimmen.

3. Rechtliche Würdigung

Durch diese Verfügung wird von der Regelungsmöglichkeit des § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW Gebrauch gemacht. Danach können die Kreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie Waldbesitzer- und Reiterverbände und nach Abwägung der betroffenen Interessen in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, das Reiten auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken.

Nach den obigen Ausführungen handelt es sich bei den mit dieser Verfügung beregelten Bereichen um Waldgebiete, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden. Insbesondere die Nutzung der Waldflächen durch Kurgäste und Rehabilitierende, die körperlich eingeschränkt sind oder aufgrund ihrer Erkrankung an Reha-Maßnahmen in der Natur teilnehmen, stellt hier eine Besonderheit dar, die zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Lage der Kur- und Reha-Kliniken, der Übernachtungszahlen in Reha-Kliniken und der Altersstruktur der Übernachtungsgäste ist davon auszugehen, dass der Stadtwald regelmäßig von einer Vielzahl von Personen genutzt wird, auf die besonders Rücksicht genommen werden muss.

Daneben stellen die o. g. Waldflächen aber auch ein intensiv genutztes Erholungsgebiet dar, das zum einen von den Bürgerinnen und Bürgern in Bad Salzuflen aufgrund seiner Nähe zum Stadtzentrum und fehlender Alternativen als Naherholungsgebiet genutzt wird, zum anderen aber auch von vielen Freizeitsportlern wie z. B. Wanderer, Mountainbiker oder Laufsportler. Deshalb konzentrieren sich die Freizeitnutzungen in Bad Salzuflen sehr stark auf den Kur- und Stadtwaldbereich. Anders stellt sich das z. B. in Detmold dar, wo sich die Erholungssuchenden auf mehrere touristische Hotspots (Hermannsdenkmal, Externsteine, Donoper Teiche, Adlerwarte u. a.) verteilen.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtwald regelmäßig und in zu berücksichtigendem Maße auch von Reiterinnen und Reitern genutzt. Die insgesamt 5 um den Stadtwald liegenden Reiterhöfe sind auf die Nutzung des Gebietes als Reitmöglichkeit angewiesen, da anderweitige Reitmöglichkeiten im Bereich des Stadtgebietes nur in sehr beschränktem Maße vorhanden sind.

Derartige Freizeitnutzungen finden auch in anderen Waldbereichen in Lippe statt, nur ist im Stadtwald in Bad Salzuflen die besondere Situation des Zusammentreffens mit Kurgästen und Rehabilitierenden zu berücksichtigen. Anders als in großen Waldgebieten, in denen aufgrund der Größe und geografischen Lage eine Parallelnutzung der Waldwege unkritisch ist, ließe sich im Stadtwald von Bad Salzuflen ein gefahrenträchtiges Aufeinandertreffen von sonstigen Erholungssuchenden und Reitern nicht vermeiden.

Bei der Entscheidung, ob durch Allgemeinverfügung gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG das Reiten auf ausgewiesene Reitwege beschränkt wird, ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Das bedeutet, dass die Interessen aller Betroffenen, d. h. der Reiterschaft, der sonstigen Erholungssuchenden und der Grundstückseigentümer gegeneinander abzuwägen sind. Hier ist zum einen zu berücksichtigen, dass die beregelten Waldbereiche nicht nur von einer Vielzahl von Erholungssuchenden genutzt wird, sondern auch dass ein großer Teil dieser Erholungssuchenden Kurgäste und Rehabilitierende sind, auf die - wie oben ausgeführt - besonders Rücksicht zu nehmen ist. Zudem bieten die umliegenden Reitbetriebe zum Teil Reitmöglichkeiten für Kinder an, die unter Umständen nicht in der Lage sind, Gefahrensituationen beim Zusammentreffen mit anderen Erholungssuchenden bei einer Parallelnutzung der Waldwege entsprechend einzuschätzen und zu reagieren.

Andererseits sind auch die Belange der Reiterschaft zu berücksichtigen. Ein angemessenes Wegenetz muss auch den Reiterinnen und Reitern zur Verfügung stehen. Insbesondere die insgesamt fünf um den Stadtwald liegenden Reitbetriebe sind auf die Nutzung des Gebietes als Reitmöglichkeit angewiesen, da anderweitige Reitmöglichkeiten im Bereich des Stadtgebietes kaum gegeben sind. Um das Reiten in dem in besonderem Maße von Erholungssuchenden frequentierten Bereichen sicher zu stellen, wird das vorhandene Wegenetz ausgewiesener Reitwege weitestgehend erhalten. Weiterhin werden darüber hinaus neue Reitwege ausgewiesen, die die Ausreitmöglichkeiten verbessern und die gewährleisten, dass alle im Einzugsgebiet des Stadtwaldes und der angrenzenden Kliniken liegenden Reiterhöfe die Möglichkeit haben, im Wald zu reiten. Das Wegenetz von insgesamt 11 km stellt sich auch als angemessen dar, da aufgrund der Anzahl der gelösten Reitplaketten (drittgrößter Anteil im Kreis Lippe) im Verhältnis zu den Städten Detmold und Lemgo von einem durchschnittlichen Reitaufkommen auszugehen ist.

Die Belange der Grundstückseigentümer werden mit dieser Verfügung ebenfalls ausreichend berücksichtigt. Durch die Beschränkung des Reitens auf die ausgewiesenen Reitwege konzentriert sich die Beanspruchung des Waldes auf die Reitwege und eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Waldes wird vermieden.

Die im Anhörungsverfahren vorgetragenen Argumente konnten zu keiner anderen Beurteilung führen.

Insbesondere bei der Beurteilung der Gefahrensituation beim Zusammentreffen von Reiterinnen und Reitern mit anderen Erholungssuchenden ist zu berücksichtigen, dass es selbst bei gut ausgebildeten Pferden zu unvorhergesehenen Situationen kommen kann. Allein aufgrund der Größe und Kraft der Tiere kann es bei starkem Erholungsverkehr sowie bei Begegnungen mit Rehabilitierenden schnell zu Verunsicherungen und zu Situationen kommen, in denen die Gesundheit von Personen gefährdet wird. Die aufgrund des Kurbetriebs anzutreffenden Personen und Gruppen stellen eine Besonderheit dar, da besondere Rücksichtnahme geboten ist. Auch wenn Pferde gut ausgebildet sind, ist es nicht möglich, jede Situation im Wald mit dem Tier zu üben. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur mit gut ausgebildeten Pferden im beregelten Bereichen geritten wird, da es keine Zugangsbeschränkungen gibt.

Hinsichtlich der Beurteilung des Reitaufkommens stellen die oben aufgeführten Fakten und Daten hinreichende Indizien dar für eine aussagekräftige Erhebung – wie es im Anhörungsverfahren gefordert wird - wäre eine langfristige Aufnahme des Reitaufkommens erforderlich. Dies würde zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, da die für die Einschätzung verwendeten Zahlen und Daten ausreichend sind.

In der Sperrung einzelner Wege durch Reitverbotsschilder gem. § 58 Abs. 5 LNatSchG NRW bei gleichzeitiger Freigabe der sonstigen Wege (außer den Fahrwegen) gem. § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW ist auch kein milderes Mittel zu erkennen. Um die oben beschriebenen Gefahren beim Zusammentreffen verschiedener Erholungssuchender mit Reiterinnen und Reitern wirksam zu minimieren, müssten aufgrund der Struktur des vorhandenen Netzes von Wegen und Fahrwegen in den o. g. Waldgebieten zahlreiche Wege und insbesondere die Wege gesperrt werden, über die die Reiterinnen und Reiter in das Waldgebiet einreiten. Dies würde die Reiterschaft stärker beeinträchtigen als die hiermit getroffene Regelung.

Gesamtbewertung:

Durch die Beschränkung des Reitens auf die ausgewiesenen Reitwege wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Reiterschaft und den sonstigen Gruppen von Erholungssuchenden sowie den Grundstückseigentümern geschaffen, weshalb der Erlass der Verfügung geeignet ist, um das angestrebte Ziel einer konfliktfreien Nutzung der Waldbereiche durch alle Erholungssuchende zu erreichen.

Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, da die vorliegenden Erkenntnisse verdeutlichen, dass keine mildere Maßnahme ebenso effektiv ist, um den Belangen aller Erholungssuchender gerecht zu werden.

Der Erlass dieser Verfügung ist auch angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf die betroffenen Belange.

Aus diesem Grund wird das Reiten in den genannten und in den Kartenausschnitten eingezeichneten Bereichen ausschließlich auf ausgewiesene Reitwege beschränkt.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht für die von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereiche ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit der Allgemeinverfügung. Eine Lenkung der Freizeitnutzung in diesen Gebieten ist aus den oben aufgeführten Gründen dringend erforderlich. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass nicht nur Konfliktsituationen, sondern auch Gefahrensituationen beim

Zusammentreffen von Reitern mit anderen Freizeitnutzern entstehen. Das besondere öffentliche Interesse ist in dem Schutz der Gesundheit von Personen begründet, da aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse der Schluss gerechtfertigt ist, dass es zu Konfliktsituationen mit Personenschäden kommen kann, wenn das Reiten auf allen Straßen und Fahrwegen erlaubt ist. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, nicht nur von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in bestimmten Gebieten das Reiten auf die ausgewiesenen Reitwege zu beschränken, sondern diese Regelung auch für sofort vollziehbar zu erklären.

5. Wirksamkeit der Allgemeinverfügung:

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung am dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt. Sie wird damit an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Ein späteres Wirksamwerden der Allgemeinverfügung ist, auch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung, nicht gerechtfertigt.

6. Begründung der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.12.2017:

Da die Allgemeinverfügung vom 14.12.2017 als „Übergangslösung“ bis zur Erstellung und Umsetzung eines neuen Reitwegekonzeptes erlassen und nun aufgrund der in diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr erforderlich ist, wird die Allgemeinverfügung gem. § 49 Abs.1 VwVfG NRW widerrufen.

Zudem wurde gegen die Allgemeinverfügung vom 14.12.2017 vor dem Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben. Das Klageverfahren wurde mit einem Vergleich abgeschlossen, in dem sich der Kreis Lippe verpflichtet hat, die Allgemeinverfügung bis zum 31.12.2021 aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Verfügung hat die Klage gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht in 32432 Minden, Königswall 8, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Detmold, den 10.12.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez.

Telaar

Anlagen: Karte Obernberg A und B
Karte Asenberg C